



LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

86. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 30. September 2016	39. Stück
257.	Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Apetlon	387
258.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf.....	388
259.	Genehmigung der 18. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn	388
260.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heugraben	388
261.	Genehmigung der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Kirchenacker 3“ der Marktgemeinde Weiden am See	389
262.	Verlust des Dienstausweises, Maria Kuchelbacher, VB.....	389
263.	Ungültigkeitserklärung des Dienstausweises, Ing. Walter Miledler, Oberamtsrat im Ruhestand	390
264.	Disziplinarkommission für Landesbeamte beim Amt der Burgenländischen Landesregierung; Namhaftmachung eines Mitgliedes und Abänderung der Zusammensetzung des Senates VI	390
265.	Zusammenlegungsverfahren Parndorf; Auflage des Bewertungsplans und des Besitzstandsausweises.....	391
266.	Rettungsbeirat-Bestellung eines neuen Ersatzmitgliedes, Bgld. Rettungsgesetz 1995.....	392
267.	Verordnung über die Neufestsetzung von Weinbaufluren im Bezirk Güssing	392
268.	Stellenausschreibung für die Position des Geschäftsführers der Wirtschaft Burgenland GmbH - WiBuG	393

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A2/L.RO3302-10000-4-2016

257. Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Apetlon

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. September 2016 unter Zahl: A2/L.RO3302-10000-4-2016 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Apetlon vom 16. Juni 2016, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Apetlon erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Gewässer (oberirdisch)“.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3303-10000-7-2016

258. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. September 2016 unter Zahl: A2/L.RO3303-10000-7-2016 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf vom 29. Juni 2016 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), zu genehmigen.

Die 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 14/1 und 855, KG Bad Tatzmannsdorf, in BG (= Bauland-Geschäftsgebiet) und BW (= Bauland-Wohngebiet).

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3310-10000-12-2016

259. Genehmigung der 18. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. September 2016 unter Zahl: A2/L.RO3310-10000-12-2016 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn vom 15. Juni 2016, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (18. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 18. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn erfolgen in der KG Deutsch Kaltenbrunn Umwidmungen in „Grünfläche - Fischerei und Teichbewirtschaftung“, „Bauland - Wohngebiet“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“ und „Grünfläche - Hausgärten“. In der KG Rohrbrunn werden Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3968-10000-2-2016

260. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heugraben

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. September 2016 unter Zahl: A2/L.RO3968-10000-2-2016 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heugraben vom 2. Oktober 2015 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), zu genehmigen.

Die 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Heugraben die Umwidmung von Teilflächen der Grdst. Nr. 315 und 318 in „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3480-10003-11-2016

261. Genehmigung der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Kirchenacker 3“ der Marktgemeinde Weiden am See

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 5. Mai 2016, Zahl: LAD/RO.3480-10003-11-2016, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weiden am See vom 17. Juni 2015, idF vom 4. Februar 2016, Zahl: 3/2016, mit welcher der Teilbebauungsplan „Kirchenacker 3“ geändert wird (1. Änderung), gemäß § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: A1/1.0050164-10004-2016

262. Verlust des Dienstausweises, Maria Kuchelbacher, VB

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 29. Juli 1981 für Frau Maria Kuchelbacher, VB, ausgestellte Dienstausweis Nr. 49/75 ist in Verlust geraten.

Dieser Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Edelbauer

Zahl: A1/2.0027693-10001-2016

263. Ungültigkeitserklärung des Dienstausweises, Ing. Walter Mileder, Oberamtsrat im Ruhestand

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 8. Juli 2013 für Herrn Ing. Mileder Walter, Oberamtsrat im Ruhestand, ausgestellte Dienstausweis Nr. 27693/3 wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Edelbauer

Zahl: A1/A.149-10002-2016

264. Disziplinarkommission für Landesbeamte beim Amt der Burgenländischen Landesregierung; Namhaftmachung eines Mitgliedes und Abänderung der Zusammensetzung des Senates VI

Im Landesamtsblatt für das Burgenland, 51. Stück, ausgegeben und versendet am 18. Dezember 2015, wurde die Senateinteilung und Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission für Landesbeamte beim Amt der Burgenländischen Landesregierung für 2016 kundgemacht. Mit der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland, 25. Stück, herausgegeben und versendet am 24. Juni 2016, wurden die Senate I und V geändert.

Die Landesregierung hat gemäß § 116 des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 17/1998, idgF, beschlossen, Frau FOIⁱⁿ Melitta Wagner als Mitglied (wegen Versetzung von FOI Roland Zakall in den Ruhestand) zu bestellen.

Auf Grund eines Beschlusses des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Disziplinarkommission für Landesbeamtinnen und Landesbeamten vom 20. September 2016 wird die Zusammensetzung des im Landesamtsblatt für das Burgenland, 51. Stück, herausgegeben und versendet am 18. Dezember 2015, kundgemachten Senates VI der Disziplinarkommission für Landesbeamte beim Amt der Burgenländischen Landesregierung daher wie folgt abgeändert:

Senat VI:

2. Beisitzer: FOIⁱⁿ Melitta Wagner

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission:
Mag. Belza

Zahl: A4/AR.462-10000-4-2016

265. Zusammenlegungsverfahren Parndorf; Auflage des Bewertungsplans und des Besitzstandsausweises

V e r s t ä n d i g u n g

Im Zusammenlegungsverfahren Parndorf wird gemäß §§ 11, 14, 17 und 18 des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl. Nr. 40/1970, idF LGBl. Nr. 1/2014 (FLG), in Verbindung mit § 7 des Agrarverfahrens-gesetzes, BGBl. Nr. 173/1950, idF BGBl. I. Nr. 189/2013, der Besitzstandsausweis und der Bewertungsplan, die Bescheide im Sinne des AVG sind, durch Auflage zur allgemeinen Einsicht erlassen.

Der Besitzstandsausweis enthält, nach Eigentümern geordnet, die in die Zusammenlegung einbezogenen Grundstücke unter Anführung der Katastralgemeinde, der Zahlen der Grundbuchseinlagen, der Grundstücksnummern und des Ausmaßes der einzelnen Grundstücke.

Der Bewertungsplan besteht aus

- a) einer planlichen Darstellung (Bewertungsmappe)
- b) einer Zusammenstellung der Bewertungsgrundlagen
- c) einer nach Eigentümern geordneten Zusammenstellung der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke unter Anführung der Katastralgemeinden, der Zahlen der Grundbuchseinlagen, der Grundstücksnummern, ihrer Ausmaße sowie der Flächen der einzelnen Bonitätsklassen und der Gesamtvergleichswerte jedes Grundstückes.

Diese Zusammenstellungen werden durch zwei Wochen, und zwar

**von Dienstag, 11. Oktober 2016 bis einschließlich Dienstag, 25. Oktober 2016,
im Marktgemeindeamt der Marktgemeinde Rohrau,
Joseph- Haydn-Platz 1, 2471 Rohrau,**

jeweils Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13 Uhr bis 15 Uhr zur allgemeinen Einsicht aufliegen. Erläuterungen zu den Plänen finden am Montag, dem 10. Oktober 2016 von 8.30 Uhr bis 12 Uhr statt.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen beginnend mit dem Tag, der dem Ablauf der Dauer der Auflage folgt, das ist Mittwoch der 26. Oktober 2016, bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen. Die Beschwerdefrist endet am Mittwoch, dem 23. November 2016.

Bei Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde)
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Sie können die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragen.

Die Beschwerde hat - soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen - aufschiebende Wirkung; das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringen und Eingabe. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (etwa Hinweis Pauschalgebühr; Art der Eingabe, Name und Behörde) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (BAWAG P.S.K.; IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Für das Amt der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde:
Der Agrarbehördenleiter:
Dr. Fritz

Zahl: A6/GR.RW103-10000-2-2016

266. Rettungsbeirat-Bestellung eines neuen Ersatzmitgliedes, Bgld. Rettungsgesetz 1995

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. September 2016 beschlossen, gemäß § 7 Abs. 3 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, idF LGBl. Nr. 42/2016, über Vorschlag des Österreichischen Roten Kreuzes - LV Burgenland vom 25. August 2016 an Stelle des bisherigen Mitgliedes Herrn Mag. Bruno WÖGERER, 7100 Neusiedl am See, Kirchbergweg 4, Präs.ⁱⁿ Friederike PIRRINGER, 7000 Eisenstadt, Henri Dunant-Str.4, zum neuen Mitglied des Rettungsbeirates zu bestellen.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann-Stellvertreter:
Tschürtz

Zahl: GS-09-09-9-173

267. Verordnung über die Neufestsetzung von Weinbaufluren im Bezirk Güssing

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 23. September 2016, mit welcher Gebietsteile im Bezirk Güssing als Weinbauflur festgesetzt werden.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. März 2002 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues (Weinbaugesetz 2001), LGBl. Nr. 61/2002, idF LGBl. Nr. 46/2014, wird verordnet:

Folgende Gebietsteile im Verwaltungsbezirk Güssing werden als Weinbauflur festgesetzt:

Marktgemeinde Eberau:

KG. 31008 Gaas:

Grundstück Nr. 2173 (Ried: Kellerleuten)

Die Bezirkshauptfrau:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Wild, MBA

**268. Stellenausschreibung für die Position des Geschäftsführers
der Wirtschaft Burgenland GmbH - WiBuG**

Stellenausschreibung

Für die Wirtschaft Burgenland GmbH - WiBuG, die mittelbar über die Burgenländische Landesholding GmbH im Eigentum des Landes steht, wird

die Position des Geschäftsführers (m/w)

neu ausgeschrieben.

Das Geschäftsfeld der Wirtschaft Burgenland GmbH - WiBuG umfasst derzeit unter anderem Standortmarketing und Betriebsansiedelung, Förderberatung und -abwicklung, das Halten von Beteiligungen sowie Dienstleistungen bei der Unternehmensoptimierung. Die Gesellschaft hat gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen der burgenländischen Wirtschaft entsprechend als schlagkräftiges Unternehmen den Wirtschafts- und EU-Förderbereich professionell zu betreuen, wofür auch eine umfassende Organisationsstraffung notwendig sein wird.

Die Wirtschaft Burgenland GmbH - WiBuG agiert als Dienstleister für die burgenländischen Unternehmen. Die Verstärkung der Dienstleistungsorientierung im Unternehmen ist daher von großer Bedeutung.

Die Bewerbung für diese Funktionen setzt eine erfolgreiche, mehrjährige leitende Tätigkeit in einem Wirtschaftsunternehmen, betriebswirtschaftliche Kompetenz, insbesondere im Bereich des Finanz- und Rechnungswesen, sowie des Gesellschaftsrechts voraus. Zudem ist die persönliche Eignung für eine leitende Funktion durch Entscheidungs- und Kontaktfreudigkeit, Verhandlungsgeschick, Organisationstalent sowie durch Wissen im Bereich der modernen Mitarbeiterführung und -motivation nachzuweisen. Kenntnis der burgenländischen Wirtschaftsstruktur sowie des internationalen Wirtschaftsverkehrs ist erwünscht.

Mit Rücksicht auf die eigenverantwortliche Führung sind weiters Kenntnisse in der Prüfung und Auswahl beteiligungs- und ansiedlungswürdiger Projekte und Betriebe, bei der Übernahme der Geschäftsführung von Beteiligungsbetrieben, bei der Veräußerung bestehender Beteiligungen bzw. Unternehmen, bei der Durchführung und Beratung von Förderungen sowie bei der Übernahme von Haftungen von Vorteil. Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Landes- und Bundesstellen wird durch einschlägige Geschäfts- und Behördenkontakte auf Landes- und Bundesstellen sowie einschlägige Geschäfts- und Behördenkontakte auf Landes- und Bundesebene sowie auch auf internationaler Ebene begünstigt.

Bewerbungen sind innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung, der Ausschreibung unter Beilage eines Lebenslaufes an die von uns exklusiv beauftragte Managementberatung Boyden Global Executive Search (Seilergasse 3, Top 11/12, 1010 Wien, ahruschka@boyden.com) z. Hd. Hr. Andreas Hruschka zu richten.

Der Bewerber/die Bewerberin hat im Bewerbungsgesuch die Gründe anzuführen, die ihn/sie für die Bekleidung der Funktion als geeignet erscheinen lassen. Verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Die Kosten für die Bewerbung hat der/die Bewerber/in zu tragen.

Der Geschäftsführer der Burgenländische Landesholding GmbH:
Mag. Rucker

KRAGES

BURGENLÄNDISCHE
KRANKENANSTALTEN
GESELLSCHAFT M.B.H.

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes betreibt 3 Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und 1 Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart.

Wir bieten ein persönliches Betriebsklima, ein konkurrenzfähiges Gehaltssystem und gute berufliche Ausbildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten.

Folgende Position gelangt ab sofort zur Besetzung:

FACHÄRZTIN/-ARZT

**FÜR MEDIZINISCHE UND CHEMISCHE
LABORDIAGNOSTIK**

Ihre Qualifikationen:

- Facharzt Diplom
- Zusatzausbildung Hygienebeauftragte/r oder Bereitschaft zur Absolvierung dieser Ausbildung
- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit

**SCHWERPUNKT-
KRANKENHAUS
OBERWART**

Die Aufnahme ist als Vertragsbedienstete/r vorgesehen. Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s1, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 5.135,30 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen. Das angegebene Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Rechtsvorschriften, besonders der Anrechnung von Vordienstzeiten erhöhen.

Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der Masern- und Hepatitis-Immunität.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen bzw. Detailfragen haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung ehest möglich an das a. ö. KH Oberwart, **z.H. Frau Prim. Dr. Azita Deutinger-Permoon**, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart, Tel. 057979/ 33171 oder per E-Mail an azita.deutinger-permoon@krages.at

KRAGES

BURGENLÄNDISCHE
KRANKENANSTALTEN
GESELLSCHAFT M.B.H.

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes, betreibt 3 Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und 1 Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart.

Wir bieten ein persönliches Betriebsklima, ein konkurrenzfähiges Gehaltssystem und gute berufliche Ausbildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten.

Folgende Positionen gelangen ab sofort zur Besetzung:

**DAUERSEKUNDARÄRZTIN/-ARZT
FÜR ALLGEMEINCHIRURGIE**

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s2, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 3.780,70 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

ODER

**ASSISTENZÄRZTIN/-ARZT
FÜR ALLGEMEINCHIRURGIE**

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s3, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 3.733,80 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

**KRANKENHAUS
OBERPULLEN-
DORF**

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehestmöglich an das a. ö. KH Oberpullendorf, z. Hd. **Frau Prim. Dr. Bareck Evelyne**, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf, Tel. 057979/34890 oder per E-Mail an evelyne.bareck@krages.at

**ASSISTENZÄRZTIN/-ARZT
FÜR ANÄSTHESIE UND INTENSIVMEDIZIN**

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s3, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 3.733,80 brutto (auf Vollzeitbasis) inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehest möglich an das a. ö. KH Oberpullendorf, z.Hd. **Herrn AD Prim. Dr. Herbert Tillhof**, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf, Tel. 057979/34867 oder per E-Mail an: herbert.tillhof@krages.at

Die angegebenen Mindestgehälter können sich auf Basis der geltenden Rechtsvorschriften, besonders der Anrechnung von Vordienstzeiten und insbesondere der Leistung von Nacht- und Wochenenddiensten, wesentlich erhöhen.

Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der Masern- und Hepatitis-Immunität.
Nähere Informationen finden Sie in unserer Jobbörse auf www.krages.at.

KRAGES

BURGENLÄNDISCHE
KRANKENANSTALTEN
GESELLSCHAFT M.B.H.

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes, betreibt 3 Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und 1 Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart.

Wir bieten ein persönliches Betriebsklima, ein konkurrenzfähiges Gehaltssystem und gute berufliche Ausbildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten.

Folgende Positionen gelangen ab sofort zur Besetzung:

**DAUERSEKUNDARÄRZTIN/-ARZT
FÜR ALLGEMEINCHIRURGIE**

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s2, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 3.780,70 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

ODER

**ASSISTENZÄRZTIN/ARZT
FÜR ALLGEMEINCHIRURGIE**

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s3, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 3.733,80 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehestmöglich an das KH Oberwart, z. Hd. **Herrn Prim. Dr. Eduard Klug**, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart, Tel. 057979/33401 oder per E-Mail an: eduard.klug@krages.at

**FACHÄRZTIN/-ARZT
FÜR INNERE MEDIZIN**

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s1, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 5.135,30 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehestmöglich an das KH Oberwart, z. H. **Herrn Prim. Privatdozent Dr. Gerfried Gratze**, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart, Tel. 057979/33201 oder per E-Mail an: gerfried.gratze@krages.at

**FACHÄRZTIN/-ARZT
FÜR HNO**

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s1, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 5.135,30 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

ODER

**ASSISTENZÄRZTIN/-ARZT
FÜR HNO**

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s3, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 3.733,80 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehestmöglich an das KH Oberwart, z. Hd. **Herrn OA Dr. Norbert Tatrai**, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart, Tel. 057979/33512 oder per E-Mail an: norbert.tatrai@krages.at

Die angegebenen Mindestgehälter können sich auf Basis der geltenden Rechtsvorschriften, besonders der Anrechnung von Vordienstzeiten und insbesondere der Leistung von Nacht- und Wochenenddiensten, wesentlich erhöhen.

Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der Masern- und Hepatitis-Immunität.
Nähere Informationen finden Sie in unserer Jobbörse auf www.krages.at.

**SCHWERPUNKT-
KRANKENHAUS
OBERWART**

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur